

6.1.**Die sozialistische Grundrechtskonzeption der Verfassung**

Die in der Verfassung der DDR enthaltene Grundrechtskonzeption, die sich insbesondere in der Regelung der Grundrechte und der Grundpflichten der Bürger (Art. 19-40) widerspiegelt, geht von folgenden Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus aus:

- Der Mensch selbst muß Gestalter der Gesellschaft und seines Lebens sein.
- Die von den sozialistischen Gesellschaftsbedingungen determinierten Grundrechte sind Rechte nicht nur für den Menschen, sondern auch des Menschen.

Mit den sozialistischen Grundrechten, Grundfreiheiten und Grundpflichten ist die prinzipielle Rechtsstellung der Bürger, das grundlegende Verhältnis von Staat und Bürger, von Gemeinschaft und Individuum unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung in der Verfassung verbindlich geregelt.

Danach kann und soll jeder Bürger in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes an der Gesellschafts- und Staatsgestaltung mitwirken, hat er die Möglichkeit, seine sozialistische Lebensweise zu gestalten und seine Persönlichkeit allseitig und ungehindert in Übereinstimmung mit den objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Bedingungen zu entfalten.¹

Wenn in der entsprechenden Kapitelüberschrift der Verfassung auf die ausdrückliche Nennung der *Grundfreiheiten* verzichtet wird, so ist das daraus zu erklären, daß die Grundfreiheiten ihrer juristischen Spezifik nach Grundrechte der Bürger sind und vom Begriff der Grundrechte mit erfaßt werden. Dementsprechend wird auch in diesem Kapitel häufig nur der Begriff der Grundrechte verwandt, worin dann die Grundfreiheiten mit eingeschlossen sind. Alle elementaren

Grundfreiheiten der Bürger sind in der Verfassung ausdrücklich verankert (vgl. dazu 6.1.6. und 6.2.), und jeder Bürger kann aus ihnen — wie aus den Grundrechten - bestimmte juristische Ansprüche ableiten.

Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundpflichten sind nicht die Gesamtheit der Rechte und Pflichten eines Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft. Es sind vielmehr diejenigen Rechte und Pflichten, deren Regelung die Arbeiter-und-Bauern-Macht im Grundgesetz des Staates für notwendig hält, um die prinzipielle gesellschaftliche Stellung der Bürger zu kennzeichnen und die Öffentlichkeit im weitesten Sinne, alle Adressaten dieser Grundrechte und Grundpflichten (auch die weitere Gesetzgebung, die Rechtsprechung, die Staatsorgane usw.) zu deren Achtung, Verwirklichung und Entwicklung anzuhalten. *In der Gesamtheit der Rechte und Pflichten eines Bürgers kommt den Grundrechten und Grundpflichten Priorität zu. Sie sind die verbindliche Orientierung für die Regelung und Anwendung weiterer Rechte und Pflichten.*

6.1.1.**Das Klassenwesen der Grundrechte und Grundpflichten**

Die sozialistischen Grundrechte orientieren darauf, daß die Ideale Wirklichkeit werden, von denen das Programm der SED spricht: „Der Kommunismus ist die lichte Zukunft der Menschheit. In ihm ist jegliche Ausbeutung und Unterdrückung beseitigt, sind die Menschen von der Geißel des Krieges be-

¹ Vgl. H. Klenner, Studien über die Grundrechte, Berlin 1964; ders., Marxismus und Menschenrechte, Berlin 1982; Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1980, insbes. Kap. 16; Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1980, S. 176 ff.